

Erschließung des komplexen Wohnungsbaues und die Schwerpunkte der Modernisierung.

In der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues sind Schlußfolgerungen zur Kapazitätsentwicklung sowie zur Entwicklung des Erzeugnisangebotes des örtlich geleiteten Bauwesens herauszuarbeiten.

(6) Die langfristige Konzeption des komplexen Wohnungsbaues ist spätestens 1 1/2 Jahre vor Beginn des folgenden Fünfjahresplanes für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren zu überarbeiten und nach Abstimmung mit dem Bezirksvorstand des FDGB zur Beschlußfassung vorzubereiten.

(7) Auf der Grundlage der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues sowie des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke

— der Hauptfristenplan und das Bezirksharmonogramm des komplexen Wohnungsbaues entsprechend Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung auszuarbeiten. Der Hauptfristenplan ist jeweils für die dem Planjahr folgenden 5 Jahre, das Bezirksharmonogramm für das Planjahr und das darauffolgende Jahr mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan zu bestätigen;

— entsprechend den Erfordernissen Koordinierungsvereinbarungen über die rechtzeitige energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche, fernmeldetechnische und verkehrliche Anbindung, Erschließung und Versorgung des komplexen Wohnungsbaues und der Schwerpunkte der Modernisierung mit den dafür zuständigen wirtschaftsleitenden Organen abzuschließen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues sind unter Verantwortung der zuständigen Räte auf der Grundlage der langfristigen Konzeption in Zusammenarbeit mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues auszuarbeiten und vor der Bestätigung mit dem zuständigen Vorstand des FDGB abzustimmen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens sowie die Investitionsauftraggeber von Folgeinvestitionen des komplexen Wohnungsbaues sind verpflichtet, auf Anforderung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mitzuwirken. Über die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung sind zwischen dem zuständigen Örtlichen Rat und den Betrieben und Einrichtungen Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die Finanzierung der Aufwendungen für (die Ausarbeitung der Aufgabenstellung erfolgt für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues durch die örtlichen Räte aus Mitteln des Staatshaushaltes.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues soll die Aufgabenstellung neben den in der Verordnung genannten Angaben das städtebauliche Programm³ und Vorgaben für die Einordnung des Vorhabens in das Stadtgebiet, zur städtebaulich-architektonischen und bildkünstlerischen Gestaltung sowie zur weitestgehenden Einbeziehung vorhandener Gebäude, Anlagen, Grünflächen usw. in die Bebauung enthalten.

(2) Die Vorgaben für den Investitionsaufwand im komplexen Wohnungsbau sind auf der Grundlage von Aufwandsnormativen und Richtwerten nach den Aufwendungen für

Neubauwohnungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Aufschließungen und die sonstigen Investitionen zu gliedern.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Sofern vom Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und den Räten der Bezirke keine anderen Festlegungen getroffen werden, sind die Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues

a) mit mehr als 500 Neubauwohnungen durch den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke,

b) bis zu 500 Neubauwohnungen sowie Modernisierungsmaßnahmen durch die Räte der Kreise

zu bestätigen.

(2) Die Aufgabenstellungen gemäß Abs. 1 Buchst. a sind mindestens 3 Jahre, gemäß Abs. 1 Buchst. b mindestens 2 Jahre vor Baubeginn des Investitionsvorhabens zu bestätigen. Als Baubeginn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt der Beginn der Tiefbauarbeiten für die Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaues (Sekundärschließung).

(3) Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen ist der Hauptfristenplan jährlich zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Jahrespläne zu präzisieren.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 6

(1) Für jedes Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues sind

— eine Bebauungskonzeption entsprechend Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung,

— die Bestätigung der Einordnung und materiell-technischen Sicherung der Folgeinvestitionen durch die zuständigen Investitionsauftraggeber einschließlich des Nachweises ihrer technisch und terminlich mit der auslösenden Investition abgestimmten Durchführung,

— der Grob Ablaufplan zur kontinuierlichen Durchführung des Vorhabens in stabiler Takt- und Fließfertigung, untergliedert in Realisierungsabschnitte des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne,

— der Nachweis der Finanzierungsquellen entsprechend den Rechtsvorschriften

zur Grundsatzentscheidung vorzulegen.

(2) Die Bebauungskonzeption ist den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretung, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern des Wohngebietes zu erläutern und mit ihnen zu beraten. Der Bebauungsplan ist durch den örtlichen Rat mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Bürger⁴ öffentlich auszulegen. Die Ergebnisse der Beratungen und der öffentlichen Auslegung sind zur Grundsatzentscheidung vorzulegen.

(3) Die Bebauungskonzeptionen für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues mit mehr als 1 000 Wohnungen (als Summe von Neubau- und Modernisierungswohnungen) sind 6 Monate vor dem Treffen der Grundsatzentscheidung vom Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und den Räten der Bezirke dem Ministerium für Bauwesen zur Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung erfolgt in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission. Sie ist Voraussetzung für die Grundsatzentscheidung.

(4) Der § 7 Abs. 9 der Verordnung ist für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues nicht anzuwenden.

³ z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Dezember 1975 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugebietes.